

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Moschendorf vom 19.12.2019 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

1. EUR 1,35 pro m² Berechnungsfläche
2. Grundbeitrag: EUR 37,00 pro Haus
3. EUR 20,20 pro, in angeschlossenem Objekt wohnender, Person
4. Als Stichtag wird der 1. Jänner festgesetzt.

Für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen beträgt die Kanalbenützungsgebühr EUR 20,20 pro Einwohnergleichwert (EWG). Die EWG werden in Anlehnung an die ÖNORM B 2502 ermittelt, und zwar:

1. pro drei Beschäftigte: 1 EWG
2. pro zehn Sitzplätze in Gaststätten: 1 EWG
3. pro dreißig Sitzplätze in gelegentlich benützten Gasthaussälen und Veranstaltungsräumen: 1 EWG
4. 1 Fremdenbett 0,5 EWG

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.6.2018 des Gemeinderates der Gemeinde Moschendorf betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Werner Laky eh.

angeschlagen am: 20.12.2019
abgenommen am: 07.01.2020